

Hinweise zum Einsatz von Computer-Algebra-Systemen in der schriftlichen Abiturprüfung

Für den Einsatz von Computer-Algebra-Systemen in der zentralen schriftlichen Abiturprüfung sind die folgenden Vorgaben unbedingt einzuhalten:

- Alle Rechner, PC (mit CAS-Software) oder Taschencomputer (Handheld, TC), sind mittels eines Hard- bzw. Software-**Resets** vor der Prüfung in den „Urzustand“ zu versetzen.
(Beim **TI-Nspire** muss der Zugriff auf alle von Schülerinnen und Schülern erstellte Dokumente ggf. mit dem „**Press-to-test**“-Modus verhindert werden.)
- Beispielaufgaben oder andere Dateien, die von der oder für die eingesetzte Software erstellt wurden, sind zu löschen oder unzugänglich zu machen.
- Für eine hinreichende Anzahl von **Ersatzrechnern** ist zu sorgen.
- **Handbücher** sind als Hilfsmittel **nicht** zugelassen. Es sind keinerlei Ergänzungsprogramme oder Beispieldateien zulässig. Ebenso unzulässig ist der Einsatz weiterer als der beantragten Software (z. B. Plot-Programme, Office-Software). Es darf lediglich das beantragte Programm zum Einsatz kommen, für das eine Lizenz vorliegen muss.
- In **Rechnernetzen** ist zu gewährleisten, dass Datenübertragungen zwischen den Prüflingen unmöglich sind.
- Der Einsatz **externer Datenträger** (Memory-Sticks etc.) ist unzulässig.
- Die textliche **Dokumentation** der Aufgabenlösung durch die Schülerinnen und Schüler muss in der - handschriftlich zu fertigenden - Reinschrift so angelegt sein, dass der Gedankengang bzw. der Lösungsweg vollständig nachvollziehbar ist und Art und Umfang der Inanspruchnahme der Technologie zur Lösung erkennbar ist. Die Dokumentation ist Bestandteil der Problemlösung und geht in die Bewertung ein.
- **Terme** und andere mathematische Ausdrücke sind in der üblichen mathematischen Notation und nicht in der evtl. abweichenden Bildschirmanzeige der eingesetzten Software bzw. des eingesetzten Handhelds anzugeben.
- **Computerausdrucke** sind als Bestandteil der Dokumentation **nicht** zugelassen.
Ausnahme: Beim PC-Einsatz dürfen Drucke von **Grafiken** Bestandteil der Lösung sein. Beim Druckvorgang sind Täuschungsversuche auszuschließen. Der Prüfling muss einen Computerausdruck durch Unterschrift autorisieren. Aufgabenteile, in denen explizit eine Handzeichnung verlangt wird oder bei der eine auf einem Arbeitsbogen vorgegebene Grafik ergänzt werden soll, dürfen nur als Handzeichnung gewertet werden.
- Im Verlauf der Prüfung von Schülerinnen oder Schülern erstellte und ggf. gespeicherte **Dateien** dürfen **nicht** zur Korrektur oder Bewertung herangezogen werden.
- Die verwendete Technologie muss in den **Prüfungsakten** vermerkt werden.